# Gruppenvertrag

# Ärzte Exzedenten Haftpflichtversicherung Freiberuflich

ASEH-MP-RV-10-2025

10/2025



# Versichert ist sicherer.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Versicherte(r) Arzt/Ärztin	BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN
Titel, Vor- und Zuname	SV. Nr. Geb. Datum
Fachrichtung	Zuständige Ärztekammer / Arztnummer
PLZ, Ort (Ordinationsadresse/Risikoadresse)	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort (Wohnadresse)	Straße, Hausnummer
Telefon Ordination	FAX
Telefon Mobil	E-Mail
Wichtige Angaben zum Vertrag  Beginndatum Hauptfälligke  Nur von Versicherungsmakler und Vermittler aus	
Name Versicherungsmakler	Vermittlernummer
Allgemeine Antragsfragen	
Bei welchem Versicherer besteht die gesetzliche Pflichtversi	
Versicherungsgesellschaft:	Polizzennummer:
Versicherungssumme:	
2. Wurde das beantragte Risiko bereits von einer Versicherung	Zutreffendes bitte ankreuze gsgesellschaft abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst? ja la nein
3. Hatten Sie in den letzten 5 Jahren Schadenfälle?	Zutreffendes bitte ankreuze
Nähere Angaben:	
<ol> <li>Machen Sie kosmetische Behandlungen/Eingriffe (Brustkorr Fettentnahmen, Bauch-, Gesäß- und Reiterhosenplastiken, nicht medizinisch indiziert sind</li> </ol>	

#### Einteilung nach Fachgebieten

**Gruppe 2:** Urologie (ohne chirurgische Eingriffe)

Gruppe 3: Urologie (mit chirurgischen Eingriffen) und Pathologie

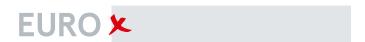
**Gruppe 4:** Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Meine Versicherungssumme beträgt derzeit	2 Mio	Zut 3 Mio	reffendes bitte 4 Mio	ankreuzen 5 Mio	
5011461 4012011	+	+	+	+	
Erhöhung auf 10 Mio um	8 Mio	7 Mio	6 Mio	5 Mio	
	=	=	=	=	
Versicherungssumme neu	10 Mio	10 Mio	10 Mio	10 Mio	
Zutreffendes bitte ankreuzen					
Jahresprämie Gruppe 2	€ 370	€ 300	€ 230	€ 200	
Jahresprämie Gruppe 3	€ 520	€ 400	€ 320	€ 280	
Jahresprämie Gruppe 4	€ 800	€ 650	€ 500	€ 440	

#### Zuschläge und Rabatte

Z	utreffendes bitte ankreuzen
<b>Tätigkeit als LeiterIn</b> einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung lt. Pkt. 4.6	Zuschlag 40 %
<b>Kontaktlinseninstitut</b> angeschlossen an die Ordination eines Augenarztes	Zuschlag 40 %
Ärzte/Zahnärzte ohne eigene Ordination, die der Pflichtversicherung gem. ÄrzteG/ZÄG unterliegen	Rabatt 25 %

#### Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer



#### Vertragslaufzeit

Die angegebenen Prämien gelten unter der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit. Der früheste Termin zur Kündigung besteht daher jeweils zum 31.12. nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren

#### 1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation, Ferstelgasse 6, A-1090 Wien

## 2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz:

- **2.1** Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung, diesem Vertrag beigetretenen Ärzte der Humanmedizin und Zahnärzte.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation oder bei der Ärzteservice Dienstleistung GmbH eingelangt ist, und von diesen Deckung mittels Deckungsbestätigung schriftlich bestätigt wurde, jedoch nicht vor dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beginn. Die schriftliche Deckungsbestätigung bewirkt den Einschluss des darin namentlich genannten Arztes in den Gruppenvertrag als versicherte Person mit allen sich daraus ergebenden Rechten gegenüber dem Versicherer.
- 2.3 Der Versicherungsschutz endet
- **2.3.1** mit erklärtem Austritt, Streichung oder Kündigung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag.
- 2.3.2 bei Beendigung des Gruppenvertrages.
- **2.3.3** mit einer ausgesprochenen Kündigung gem. § 158 VersVG durch den Versicherer, der versicherten Personen oder durch den Versicherungsnehmer.
- 2.3.4 mit einer ausgesprochenen Kündigung gemäß § 39 VersVG bzw. einem Rücktritt gemäß § 38 VersVG durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer im Auftrag des Versicherers.

# 3. Der Versicherer

Der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist die R+V Allgemeine Versicherung, AG, Niederlassung Österreich, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien. Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

#### 4. Versichertes Risiko

- **4.1** Versichert gelten die namentlich genannten Ärzte der Humanmedizin, sowie Zahnärzte ausschließlich im vereinbarten Fachgebiet.
- **4.2** Änderungen des versicherten Tätigkeitsbereiches sind abweichend von Art. 2, Pkt.1 AHVB nicht automatisch versichert. Der neue Tätigkeitsbereich ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsschutz für neue Tätigkeitsbereiche ist erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 23 ff VersVG wird dezidiert hingewiesen.
- **4.3** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Arzt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig auszeübt werden.
- **4.4** Für freiberufliche ärztliche/zahnärztliche Tätigkeiten entspricht der Deckungsumfang der Berufshaftpflicht der zwischen der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und dem Verband der Versicherungsunternehmen (VVO) getroffenen Rahmenvereinbarung über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 117b, Abs. 1, Z. 22a ÄrzteG bzw. § 26c ZÄG.

Gruppenpraxen in Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können in diesem Gruppenvertrag nicht versichert werden

- **4.5** Mitversichert sind Anordnungen an andere Krankenhausärzte und nichtärztliches Personal, wenn sich der versicherte Arzt zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist. Bei Tätigkeiten als Belegarzt gilt sowohl die Behandlung eigener als auch die Behandlung fremder Patienten als mitversichert.
- **4.6** Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten des versicherten Arztes als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt).
- **4.7** Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Personenschäden, die Angehörigen des versicherten Arztes zugefügt werden.
- **4.8** Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (beispielsweise mit einer sozialen Krankenversicherung vereinbarte Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz umfasst die unselbständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der auszubildenden Ärzte erbracht werden.

Der Versicherungsschutz hat auch für sonstiges in der Ordination angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehörige anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) zu gelten.

- **4.9** Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.
- **4.10** Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist von der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d ÄrzteG und §26c ZÄG nicht mit umfasst.
- **4.11** Aggregate Limit: Gemäß Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme bis zu einer Grundversicherungssumme von 5 Mio. Für die weiteren 5 Mio. Versicherungssumme leistet der Versicherer abweichend von Art. 5 Pkt. 2 AHVB für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle das einfache der maßgebenden Versicherungssumme.

#### 5. Vertragsgrundlagen

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung" (AHVB/EHVB 2014).

#### 6. Deckungsumfang

**6.1** Versicherungsschutz besteht

**6.1.1** bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer Privatpraxis bzw. Kassenpraxis; bei der Behandlung eigener Patienten in einem Krankenhaus; bei der Ausübung der Tätigkeit als angestellter Krankenhausarzt; für die jeweilige Dauer-, Urlaubs- oder Krankenvertretung; für nicht ärztliches Personal im Rahmen deren Tätigkeit in der versicherten Ordination. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Erste-Hilfe-Leistungen nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

**6.1.2** für Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz). Hinsichtlich Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus

Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gilt Art.7 Punkt 18 AHVB 2014 als gestrichen.

- **6.1.3** für reine Vermögensschäden: jeweils in Höhe der vereinbarten Pauschalversicherungssumme.
- **6.1.4** für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI, Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- **6.1.5** für Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit medizinnahen Produkten, sofern dafür keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist und auch keine besteht.
- **6.1.6** Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des versicherten Arztes benützt werden (Abschn. B, Z.10 AHVB 2014 findet Anwendung).
- **6.1.7** für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Feuer, Explosion oder austretendes Leitungswasser. Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geboten. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf Verschleiß oder Abnützung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung. Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt 200 EUR.
- **6.1.8** Versichert sind zusätzlich: organisierte grenzüberschreitende Rettungs-, Hubschrauber- und Notarzteinsätze, sowie Betreuungstätigkeiten für Vereine soweit diese Tätigkeiten in Österreich ihren Ausgangspunkt haben; Sport- und Arbeitsmediziner; Betriebsarzt; Schularzt, Gemeindeärztliche Tätigkeiten/Kreisarzt; Amtsarzt; Betreuungsarzt eines Seniorenheimes.
- **6.1.9** für das Vertretungsrisiko bei kurzfristiger Abwesenheit des Vorgesetzten, sofern aufgrund der für den Beruf geltenden Gesetze und Verordnungen die entsprechende Berechtigung gegeben ist.
- **6.1.10** bei außergerichtlicher Tätigkeit als Gutachter. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG ist jedoch vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- **6.1.11** für Schadenersatzverpflichtungen für Personen und Sachschäden aus der Haltung von Radionukliden bis zu einer Aktivität von 370 Gigabequerel.
- **6.2** Behandlungen, Methoden, Eingriffe ohne medizinische Indikation sind vom Versicherungsschutz umfasst. Im Sinne der Bestimmungen des § 51 ÄrzteG bzw. § 18 ZÄG hat eine schriftliche Patientenaufklärung inklusive entsprechender Dokumentation zeitgerecht zu erfolgen. Weiters wird eine entsprechende Ausbildung/Qualifikation vorausgesetzt und ist auf Anfrage dem Versicherer vorzulegen. Vom Versicherungsschutz dezidiert ausgeschlossen gelten der kosmetische Erfolg sowie Ansprüche auf Nachbesserung.
- **6.3.** Wrongful Life, Wrongful Birth, Wrongful Conception

Der Versicherungsschutz bezieht sich – zur Klarstellung – auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen ungewollter Schwangerschaft bzw. wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch infolge unterlassener oder fehlerhafter ärztlicher Tätigkeit, zum Beispiel für Unterhaltsansprüche, Geburtsschäden oder dergleichen.

Diese Versicherungsfälle sind als reine Vermögensschäden zu behandeln (Verstoßtheorie): "ist der Zeitpunkt des Verstoßes nicht eindeutig nachzuweisen, gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten."

- **6.4** Subsidiarität: Versicherungsschutz besteht im Rahmen des vorliegenden Versicherungsvertrages nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Versicherungsverträgen von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist und aus diesen anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz bzw. Leistung beansprucht werden kann.
- 6.5 Ergänzend zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung:
- **6.5.1** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit TABAK und TABAKPRODUKTEN (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);
- **6.5.2** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von UREA FORMALDEHYD;
- **6.5.3** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von LATEX;
- **6.5.4** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von Arzneiprodukten, pharmazeutischen Substanzen und Medizinprodukten;
- **6.5.5** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Vertrieb von medizinischen Implantaten;
- **6.5.6** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Garantie-erklärungen für Produkte und Leistungen.

# 7. Örtlicher Geltungsbereich

**7.1** Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist. Die

Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagesweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

- 7.2 Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert. Genauso Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sowie als ärztlicher Betreuer eines Vereins soweit diese Tätigkeiten in Österreich ihren Ausgangspunkt haben. Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet keine Anwendung.
- **7.3** Mitversichert gelten in diesem Zusammenhang auch der Besuch von Schulungen und Fortbildungen außerhalb Österreichs.
- **7.4** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf ärztliche Behandlungen die in exterritorialen Gebieten in Österreich wie z.B. Botschaften vorgenommen werden; die Bestimmungen gem. Pkt. 7.1 und 7.2 gelten sinngemäß.
- **7.5.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf ärztliche Tätigkeiten in den direkten Nachbarstaaten Österreichs, sofern diese Tätigkeiten an nicht mehr als 5 Kalendertagen innerhalb eines Versicherungsjahres stattfinden und dem Versicherer vor dem jeweiligen Auslandsaufenthalt schriftlich angezeigt werden. Längerfristige ärztliche Tätigkeiten oder permanente Auslandsaufenthalte sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

#### 8. Versicherungsdauer des Gruppenvertrages

Versicherungsbeginn: 1.1.2024 Versicherungsablauf: 1.1.2027

jeweils 0 Uhr

#### 9. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

#### 10. Unmittelbarer Vertragspartner

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Verein für Ärzte-Service und Ärztelnformation. Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch für alle Versicherten der gesamte Schriftverkehr. Weiters erfolgen durch den Verein für ÄrzteService und Ärztelnformation alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen.

Der Versicherte kann über sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen und diese auch gerichtlich geltend machen.

Ebenfalls steht dem Versicherten das paritätische Kündigungsrecht gem. § 158 VersVG zu. Ebenso treffen den Versicherten auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sinngemäß; siehe § 78 VersVG.

#### 11. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000 \*) pauschal, wobei die beantragte Pauschalversicherungssumme für Personen, Sachschäden und Vermögensschäden (reine Vermögensschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind), zusammen gilt. Bis zur Versicherungssumme des Grundvertrages, mindestens jedoch EUR 2.000.000,00 pauschal, besteht aus gegenständlichem Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Als Klarstellung zu Art.5, Pkt.2 AHVB wird festgehalten, dass die Bestimmung des Art.5, Pkt.2 AHVB je versicherten Arzt vereinbart gelten

\*) der EUR 5.000.000 übersteigende Teil der Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

#### 12. Vordeckung für reine Vermögensschäden

Soweit Versicherungsfälle, die nach Beitritt des Arztes in gegenständlichen Gruppenvertrag bekannt wurden, in den zeitlichen Geltungsbereich früherer Polizzen fallen, die durch diese Polizze ersetzt werden, jedoch aufgrund von Nachhaftungs-/Nachmeldefristen dort nicht mehr gedeckt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsumfang (Sublimit für reine

Vermögensschäden) richtet sich nach dem bestehenden Versicherungsumfang des einzelnen versicherten Arztes zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Versicherungsfalls. Derartige Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bereits bekannt waren wie auch für Verstöße (Handlungen und Unterlassungen), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren bzw. unter Berücksichtigung aller Umstände hätten bekannt sein müssen.

#### 13. Nachdeckung

Nachhaftung für freiberufliche ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeiten im Sinn der §§ 52d Ärztegesetz bzw. 26c Zahnärztegesetz (i.d.F. von BGBI. I, Nr. 61/2010) Für freiberuflich tätige Ärzte bzw. Zahnärzte wird festgehalten, dass für die Dauer ihrer Stellung als versicherte Person in gegenständlichem Berufshaftpflichtvertrag für Ärzte gemäß Pkt.2 des Vertrages, die Deckung für die Nachhaftung entsprechend der §§ 52d Ärztegesetz bzw. 26c ZÅG weder ausgeschlossen noch zeitlich begrenzt ist. In Abänderung von Art. 5, Pkt.2 AHVB 2014 leistet der Versicherer innerhalb der gesamten Periode der Nachhaftung für alle eingetretenen Versicherungsfälle höchstens jene Versicherungssumme, welche die versicherte Person während des letzten vollständigen Versicherungsjahres vereinbart hatte, wobei diese Versicherungssumme für den gesamten Nachhaftungszeitraum insgesamt drei Mal zur Verfügung steht.

# 14. Information zur Prämienzahlung

Die Beiträge sind Jahresbeiträge inkl. Versicherungssteuer. Der Erstbeitrag ist – sofern keine Einzugsermächtigung besteht – innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Für die Folgejahre erhalten Sie Mitte Dezember einen entsprechenden Zahlschein. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Zahlschein ausgewiesene Folgebeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird bzw. der Einzug mittels SEPA Mandat nicht möglich ist. Der Versicherer ist in diesem Fall gesetzlich verpflichtet, Meldung an die zuständige ÄK/ZÄK bzw. das BMG zu erstatten. Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung:

Hauptfälligkeit des Vertrages ist jeweils der 01.01. eines jeden Jahres. Die aliquote Jahresprämie wird ab dem ersten jenes Monats indem der Beitritt erfolgt verrechnet.

#### 15. Kündigung Vertrag

Ein Austritt aus dem Vertrag ist – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist – jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich möglich, frühestens nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die entsprechende Willenserklärung zur Kündigung ist mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für ÄrzteService und ÄrzteInformation zu richten.

#### 16. Datenschutz

Für die Bearbeitung dieses Antrages ist eine Verarbeitung (Speicherung und Übermittlung) personenbezogener Daten des Antragstellers erforderlich. Diese unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des DSG.

Dem Antragsteller wird gesondert eine Datenschutzerklärung übermittelt, diese kann auch jederzeit online unter https://www.aerzteservice.com/abgerufen werden.

Zusätzliche Informationen				

# SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger:

Verein für Ärzteservice und Ärzteinformation, Verwaltungsadresse: Ferstelgasse 6, 1090 Wien, ZVR: 999804781 Creditor-ID AT35ZZZ00000017930

Ich/Wir ermächtige/n den Verein für Ärzteservice und Ärzteinformation, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Ärzteservice und Ärzteinformation auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführende Bank / Adresse			
IBAN			
X			
Unterschrift			

#### Beitrittserklärung

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Gruppenvertrag Haftpflichtversicherung des Vereines für ÄrzteService und ÄrzteInformation und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Haftpflichtversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde.

	<u>k</u>
Datum	Unterschrift des Antragstellers
	×
Datum	Unterschrift des Vermittlers

# Schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz

ASEW-KD-1-2023 01/2023

Kundendaten



BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname				
Straße, Hausnummer				
PL7 Ort				

Die durch mich zur Abwicklung von Anfragen, der Polizzierung und Stornierung von Versicherungsanträgen, Vertragsänderungen jeglicher Art zu Versicherungsverträgen und Schadensabwicklungen übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), sowie ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten (Gesundheitsfragebogen, übermittelte Atteste, Krankenstandsbestätigungen, Schadensdaten, etc.) deren Verarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, wie insbesondere für die Abwicklung des Versicherungsvertrages bzw. des Maklervertrages, für Bearbeitung von Schadensmeldungen, die Erfüllung sämtlicher Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG, ferner zur Erfüllung steuer- und abgabenrechtlicher Verpflichtungen notwendig und erforderlich ist, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen durch

Ärzteservice Dienstleistung GmbH, FN 291475s, GISA-Zahl 24896917,
Assepro Versicherungsmakler GmbH, FN 105090w, GISA-Zahl: 24704199 und
Assepro Vermögensberatung GmbH, FN 577977x, GISA-Zahl: 35118350, Ferstelgasse 6, 1090 Wien

- nachstehend "Ärzteservice/Assepro" - verarbeitet.

Ärzteservice/Assepro ist berechtigt, die von mir übermittelten personenbezogenen Daten sowie soweit erforderlich ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten an Versicherungsanstalten und Versicherungsmakler, mit denen ich über aufrechte Versicherungsverträge verfüge bzw. mit denen ich einen Vertragsabschluss beantrage bzw. in einem sonstigen aufrechten Vertragsverhältnis stehe, zu übermitteln. Weiters ist Ärzteservice/Assepro berechtigt, beim Versicherer Einsicht in Schadenunterlagen zu nehmen, die für die Bestandspflege des jeweiligen Versicherungsvertrages von Relevanz ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung, meine Daten zu verarbeiten und zu übermitteln, das von mir gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründet werden kann oder mein Leistungsfall nicht erfüllt werden kann oder die Ärzteservice/Assepro ihren Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG nicht nachkommen kann. Ich nehme des weiteren zur Kenntnis, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung der Ärzteservice/Assepro gelten würde.

Ich erteile hiermit meine Einwilligung betreffend Datenschutz und bestätige, dass ich die oben angeführten Erklärungen gelesen und deren Inhalt verstanden habe, sodass mir die datenrechtlichen Folgen bewusst sind und ich dagegen keine Einwände erhebe.

Darüber hinaus erteile ich hiermit ausdrücklich die freiwillige Einwilligung zur Nutzung der übermittelten Daten zu folgenden weiteren Zwecken.

Ärzteservice/Assepro ist berechtigt, die übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), an konzernmäßig verbundene Unternehmen (dies sind die Assepro Versicherungsmakler GmbH, Assepro Vermögensberatung GmbH) und die Ärzteservice Dienstleistung GmbH) weiter zu übermitteln. Diese sind berechtigt, die Daten ebenfalls zum Zweck der Werbung per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post für Versicherungs- und Finanzprodukte zu verarbeiten.

Ärzteservice/Assepro ist berechtigt, zu Werbezwecken regelmäßig per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post Informationen betreffend Marktentwicklungen, Versicherungsprodukte, Finanzprodukte, Bankprodukte, Immobilienprodukte sowie rechtliche Aufklärungen zu übermitteln ("Newsletter").

ja nein

Die hiermit erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen darüber hinaus die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

